



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SONNENWEG 3 49152 BAD ESSEN

Gemeinde Bad Essen  
Feuerwehrausschuss  
z.Hd. Herrn Padecken  
z.Hd. Herrn Wellmann

**Fraktion im Gemeinderat  
der Gemeinde Bad Essen**

**Elke Eilers**

Sonnenweg 3  
49152 Bad Essen  
Tel: 01725135226  
E-Mail: [elke@eilers-media.de](mailto:elke@eilers-media.de)  
[www.gruene-badessen.de](http://www.gruene-badessen.de)  
Bad Essen, 02.02.2020

**Sitzung des Feuerwehrausschusses am 06.02.2020**

Antrag auf Änderungen zur Vorlage OV/FD4/2020/019 : Anlage Entwurf für die Gemeinde Bad Essen....

Sehr geehrter Herr Padecken,  
sehr geehrter Herr Wellmann,  
liebe Ratskolleginnen und Kollegen,

zum Entwurf einer Verordnung über die Kastration und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Essen, beantrage ich folgende Änderungen:

**§2 "oder Tätowierung" streichen**

**Begründung:** Tätowierungen verblasen, es gibt keine festgelegte Norm welche Kennzeichnung in den Ohren vorgenommen wird. Verblasst also nur eine Zahl oder Buchstabe kann es in den Registern nicht mehr gefunden werden. Der Chip hat eine 15 stellige ID die weltweit einmalig ist. Es gibt auch kaum noch Tierärzte die tätowieren.

**§2 (Abs. 4 und 5 )Streichung und Zusammenfassung in folgender Form:**

"Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. "

**Begründung:** Die Einschränkung auf Rassekatzen ist rechtlich bedenklich. Abs. 5 ist sehr interpretationsfähig. Die Zusammenfassung gibt konkrete und rechtssichere Vorgaben

**§ 3A Übergangsvorschriften Einfügen (weil eine Übergangsregelung fehlt)**

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 2 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

**Jetziger § 4 Abs. 2 streichen oder ersetzen.**

**Begründung:** Warum soll man sich in 10 Jahren noch einmal damit beschäftigen, und ggfs. erneut die ganzen Vorgänge wiederholen? Daraus folgt: ersatzlose Streichung oder einfügen:  
"Nach Ablauf von 10 Jahren ist eine Evaluation vorzunehmen"

Mit freundlichen Grüßen



Elke Eilers